

27. November 2025

Wissenswertes zu ELGA

In Anbetracht der Digitalisierungsverpflichtungen erhalten Sie nachfolgend einen Überblick zur Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) und ihren Funktionen.

e-Medikation

Die ELGA-Funktion e-Medikation ist eine Liste der verordneten und abgegebenen Medikamente. Ärzt*innen können auf die e-Medikationsliste ihrer Patient*innen zugreifen und sehen, was andere Ärzt*innen bereits verordnet und welche Medikamente sich die Patient*innen in der Apotheke abgeholt haben. Dadurch können Mehrfachverordnungen, unerwünschte Wechselwirkungen durch die Inhaltsstoffe oder eine Überdosierung der Wirkstoffe vermieden werden. Mehr zur e-Medikation finden Sie [hier](#).

e-Befund

Durch diese ELGA-Funktion ist die Vorgeschichte der Patient*innen rascher einsehbar, da nicht auf alle Befunde in Papierformat gewartet werden muss. Die Behandlung kann dadurch ohne Verzögerung begonnen werden. Derzeit stehen beispielsweise ärztliche und pflegerische Entlassungsbriebe nach stationärem Aufenthalt sowie ausgewählte Labor- und Röntgenbefunde als e-Befund bereit. Einen genauen Überblick über die bestehenden und zukünftigen Speicherverpflichtungen gibt [diese Broschüre](#). Auch Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten sollen künftig in ELGA zur Verfügung gestellt werden.

Zugriff auf ELGA

Auf die beiden ELGA-Anwendungen e-Medikation und e-Befund erhalten Ärzt*innen nach Stecken bzw. NFC-Lesen der e-card standardmäßig 90 Tage lang Zugriff. Patient*innen können die Zugriffsduer verlängern bzw. kann das Service e-Berechtigung genutzt werden, um den behandelnden Ärzt*innen – ohne persönliche Vorstellung in der Ordination – eine Zugriffsberechtigung auf ELGA zu erteilen. Mehr dazu [hier](#).

ELGA-Teilnehmer*innen-Rechte

Patient*innen sind über die ELGA-Teilnehmer*innenrechte zu informieren. Muster-Aushänge zur Unterstützung bei dieser Informationspflicht finden Sie [hier](#). ELGA-Teilnehmer*innen können die Gesundheitsdaten selbst verwalten (z.B. sperren/entsperren, löschen). Zudem gibt es drei Varianten des Widerspruchs/Opt-Outs, von denen Bürger*innen Gebrauch machen können:

- **Genereller Widerspruch (generelles „Opt-Out“):** Hier erfolgt eine gänzliche „Abmeldung“ von ELGA und demnach von allen ELGA-Anwendungen (e-Befund und e-Medikation).
- **Partieller Widerspruch (partielles „Opt-Out“):** Der Widerspruch bezieht sich auf einzelne ELGA-Anwendungen – e-Befund oder e-Medikation. An anderen ELGA-Anwendungen, auf die sich der Widerspruch nicht bezieht, wird weiter teilgenommen.

- **Widerspruch im Anlassfall (situatives „Opt-Out“):** Der Widerspruch bezieht sich auf einen bestimmten Behandlungs- oder Betreuungsfall. Daher kann ein situatives „Opt-Out“ nur direkt vor Ort abgegeben werden. Vor der Aufnahme von „besonders sensiblen“ Gesundheitsdaten, z.B. HIV-Infektionen, ist der*die Patient*in auf ihr*sein Recht zum situativen „Opt-Out“ gesondert hinweisen. Mehr dazu [hier](#).

Spezielle Zuweiser*innen-Information zu Laboruntersuchungen bei situativem Opt-out finden Sie [hier](#).

e-Impfpass

Vom e-Impfpass gibt es kein Opt-Out. Verabreichte Impfungen gegen COVID-19, Grippe, HPV oder mPox sind gesetzlich verpflichtend im e-Impfpass einzutragen. [Hier](#) sind die Möglichkeiten zur Nutzung von e-Impfpass Dokumentationssystemen übersichtlich zusammengefasst. Die App „e-Impfdoc“ ist nicht mehr nur auf Tablets beschränkt, sondern kann auch via Smartphone genutzt werden.